

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl 2000 I S. 2) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels in ihrer Sitzung am 29.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b. die Parkplätze,
 - c. die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d. die Gehwege,
 - e. die Überwege
 - f. Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straßen zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- (2) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

§ 6 **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen ,daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub , Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungrader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen von den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflusssrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, daß Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.03.1973 sowie die hierzu beschlossene 1. Nachtragssatzung vom 26.11.1975 und 2. Nachtragssatzung vom 03.12.1987 außer Kraft.

Braunfels, den 30.11.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.
Schmidt
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Braunfels
(Straßenreinigungssatzung – StrRS -)

Verzeichnis der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

BRAUNFELS

ADALBERT-STIFTER-STRASSE
AHORNALLEE
ALTE LEUNER STRASSE
AM BURGFRIEDEN
AM EPPSTEIN
AM KURPARK
AM MÜHLBERG
AM RABENACKER
AMSELWEG
AN DER WARTE
ATTENBACHSTRASSE
AUF DEM MÜHLMERK
AUF DER HÖH
BACHSTELZENWEG
BAGNOLSSTRASSE
BELZGASSE
BERLINER STRASSE
BORNGASSE
BURGSOLMSER WEG
BURGWEG
CARL-SEILER-WEG
DEIKER WEG
DR. ERICH-SCHNEIDER-STRASSE
DR.-KANNGIESSER-WEG
DROSSELWEG
EEKLOER STRASSE
EGERLÄNDER STRASSE
ELSTERWEG
EMANUELENWEG
EUROPAPLATZ
FALKENECKSWEG
FELSENKELLERWEG
FERBORNSTRASSE
FINKENWEG
FRIEDERIKE-FLIEDNER-STRASSE
FÜRST-FERDINAND-STRASSE
GARTENSTRASSE
GEBRÜDER-WAHL-STRASSE
GEHEIMRAT-GERSTER-STRASSE
GERICHTSSTRASSE
GRABENSTRASSE
GRÄFIN-ELISABETH-STRASSE
GRAF-TRAJEKTIN-STRASSE
HÄHERWEG
HANS-KUDLICH-STRASSE

HASSELBORNRING
HECKSBERGSTRASSE
HEGEBACHWEG
HEINRICH-ZIEGLER-STRASSE
HÖHENWEG
HOLZAPFELDRIESCH
HUBERTUSSTRASSE
HÜTTENWEG
IM GRETCHESGARTEN
IM LANGENSTRICH
IN DEN ANLAGEN
JAHNPLATZ
JAHNSTRASSE
JOSEF-LÜCKER-WEG
KAISER-FRIEDRICH-STRASSE
KALKSOTTEL
KARL-BROLL-STRASSE
K.-H.-SCHELLENBERG-WEG
KASTANIENALLEE
KÄUTCHESWEG
KIRSCHENHOHL
KÖNIGSBERGER STRASSE
KUCKUCKSWEG
LANDRECHTSSTRASSE
LERCHENWEG
LEUNER STRASSE
MARKTPLATZ
MEISENWEG
MÜHLENGRUND
NACHTIGALLENWEG
NASSAUER STRASSE
NEU-BRAUNFELSER-STRASSE
NEUKÖLLNER STRASSE
NEUTITSCHHEINER STRASSE
NEWBURYSTRASSE
OBERMÜHLE
PESTALOZZISTRASSE
PIROLWEG
POSTSTRASSE
PRINZESS-AMALIE-STRASSE
RICHARD-ZIMMERMANN-WEG
RILKESTRASSE
RINCHWEG
ROTKEHLCHENWEG
SÄLZERWEG
SCHLESIERSTRASSE
SCHLOSSSTRASSE
SCHÖNE AUSSICHT
SCHÜTT
SCHWALBENWEG
SCHWANER WEG
SOLMSER STRASSE
SPECHTWEG
SPORTANLAGE
ST.-GEORGER-BERG

ST. GEORGSTRASSE
STARWEG
STETTINER STRASSE
SUDETENSTRASSE
TAUBENWEG
TIEFENBACHER STRASSE
TIERGARTENSTRASSE
UHUWEG
ULMENWEG
UNTERER BURGWEG
UNTERGASSE
VOR DER SCHANZ
VOR DER WINTERSBURG
WACHTELWEG
WEILBURGER STRASSE
WETZLARER STRASSE
WINDMÜHLENWEG
WINTERSBURGSTRASSE
ZEISIGWEG

BONBADEN

ALEMANNENSTRASSE
AM HUNERT
AM KIRCHBERG
AM KREUZBERG
AM ROSSBERG
AM WEINBERG
BIRKENWEG
DREIEICHENWEG
FALLTORSTRASSE
FRANKENSTRASSE
FRAUENREUTHER STRASSE
HAINBACHSMÜHLEN-STRASSE
HAUPTSTRASSE
HOFSTATT
IM BRÜHL
JÄGERSTRASSE
KELTENWEG
KOHLACKERWEG
LAUFDORFER STRASSE
NEUKIRCHENER STRASSE
PHILIPPSTEINER WEG
ROHRMOOS-UNTERTAL-STRASSE
SCHULSTRASSE
SCHWALBACHER STRASSE
SOLMSBACHSTRASSE
WALDSTRASSE
ZUM WEHRHOLZ

NEUKIRCHEN

AM GELBEN BAUM
AM WOLFSGRABEN
BACKHAUSGASSE
BERGSTRASSE
GRENZWEG
HARDTWEG
HOHER RAIN
HOHLSTRASSE
LOHRBACHSTRASSE
MÜHLHÖLLE
MÜHLWEG
NIRNBERGSTRASSE
TALSTRASSE
VOGELSANG
WEINGARTENSTRASSE

ALTENKIRCHEN

ALTE GASSE
AM HIRTENHAUS
AM KÖPPEL
AUFFAHRT
BRUNNENSTRASSE
HINTERGASSE
HOPFENGARTEN
IM NESSLING
IM WEIZEN
KESSELGASSE
LANGE STRASSE
NORDSTRASSE
OBERGASSE
PFARRGASSE
PHILLIPPSTEINER HOHL
SANGERWEG
SCHMIEDGASSE
SEITENSTRASSE
SIECHWEG
TAUNUSSTRASSE
WIESENSTRASSE
ZU DEN BETTERN
ZUM GRAUSEN BAUM
ZUM SCHÖFFENGRUND
ZUM WEIBERSGRUND

PHILIPPSTEIN

AM BURGBERG
AM HÖLLGRABEN
AM WALD
AM WILHELMSSTOLLEN
BERMBACHER STRASSE
BONBADENER STRASSE
BRAUNFELSER STRASSE
FLIEDERWEG
GRASGARTEN
IM LINDWIG
ISERBACHSTRASSE
KIRCHSTRASSE
KIRSCHGARTEN
KÖPPERWEG
LINDENSTRASSE
MÖTTAUER STRASSE
NELKENWEG
OBER DER GAUCH
ROSENSTRASSE
TULPENWEG

TIEFENBACH

ALTE HOFSTRASSE
AM HOF
AM HÜHNERBERG
AM SCHWALBENGRABEN
AM STEINHAUS
AM WINGERT
AN DER WENDE
AUF DEN KIESÄCKERN
AUF DEN ZÄUNEN
BIENGARTENWEG
BUCHWALDSTRASSE
DAMMSTRASSE
FORSTHAUSSTRASSE
GINSTERBERGSTRASSE
HAINTALSTRASSE
HEIMESSTRASSE
HINTERM HAIN
HOFWEG
IM ESPCHEN
KAMMERBERGSTRASSE
KAMMERWIES
KREUZBORNPLATZ
LAHNSTRASSE
LINDELBACHSTRASSE
MITTELSTRASSE
MÜHLENKOPFSTRASSE
NEUE KREISSTRASSE
OBERER HELLWEG
UNTERER HELLWEG
ZOLLSTOCK
ZUM RASENBERG

Anlage 2

Zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Braunfels (Straßenreinigungssatzung – StrRS-)

Verzeichnis der öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

BRAUNFELS

GEBRÜDER-WAHL-STRASSE zwischen Poststraße und Weilburger Straße
OBERMÜHLE
TIEFENBACHER STRASSE
WEIHERSTIEG

NEUKIRCHEN

TALSTRASSE 23 – 27 und 30

PHILIPPSTEIN

BRAUNFELSER STRASSE 2 – 6